

ZUSAMMENFASSUNG DES PLANS (*SCHEME*)

1. EINFÜHRUNG

- 1.1 Im Rahmen ihrer Pläne zur Gewährleistung der Kontinuität der Erbringung von Leistungen an Kunden im Europäischen Wirtschaftsraum ohne das Vereinigte Königreich (EWR) und als Reaktion auf den geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union hat die Barclays-Unternehmensgruppe beim High Court of Justice von England and Wales (Gericht) die Bewilligung einer Übertragung von Bankgeschäften (*banking business transfer scheme*) nach Teil VII (Part VII) des britischen Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarktgesetzes (*Financial Services and Markets Act 2000*) (Plan) beantragt.
- 1.2 Der Plan wird ab dem 1. Februar 2019 über einen Zeitraum von knapp 6 Monaten schrittweise zu verschiedenen einzelnen Übertragungsterminen umgesetzt, um Beeinträchtigungen für Kunden der Barclays-Unternehmensgruppe im EWR sowie für sonstige Kunden und Vertragspartner der Barclays-Unternehmensgruppe (zusammenfassend als Kunden bezeichnet) möglichst gering zu halten.

2. GESCHÄFTSÜBERTRAGUNG

- 2.1 Im Rahmen des Plans übertragen zwei Gesellschaften der Barclays-Unternehmensgruppe, nämlich Barclays Bank PLC (BBPLC) und Barclays Capital Securities Limited (BCSL) bestimmte Teile ihres derzeitigen Geschäfts an eine andere Gesellschaft der Barclays-Unternehmensgruppe, nämlich Barclays Bank Ireland PLC (BBI). BBI wurde in Irland gegründet, verfügt über eine Zulassung für Bankgeschäfte in Irland und der Europäischen Union seitens der irischen Zentralbank (*Central Bank of Ireland*) und untersteht deren Aufsicht, sowie seit 1. Januar 2019 auch der Aufsicht der Europäischen Zentralbank.
- 2.2 Der Plan ist Teil einer umfassenderen Reorganisation des Geschäfts der Barclays-Unternehmensgruppe, um die Erbringung von Leistungen an Kunden auch nach dem geplanten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union weiterhin sicherzustellen.
- 2.3 Diese umfassendere Reorganisation umfasst über den Gegenstand des Plans hinaus noch zusätzliche Übertragungen von Geschäften, Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Verträgen. Durch den Plan und darüber hinausgehende, umfassendere Reorganisation wird BBI zur wichtigsten Gesellschaft innerhalb der Barclays-Unternehmensgruppe, was die Erbringung von Bankdienstleistungen an Kunden betrifft, die im EWR ansässig sind oder die Zugang zu den Märkten des EWR benötigen.
- 2.4 Das von BBPLC an BBI übertragene Kundengeschäft ist auf bestimmte Produkte der BBPLC in London für bestimmte Kunden im EWR und auf bestimmte Produkte für Kunden beschränkt, die mit Niederlassungen der BBPLC in Frankreich, Deutschland, Italien oder Spanien Geschäfte machen. Die Übertragung erstreckt sich lediglich auf die nachstehend genannten Produkte bestimmter, bestehender Geschäftsbereiche:
 - a) im Corporate Banking: bestimmte Einlagen, Produkte zur Handels- und Betriebsmittelfinanzierung, Cash-Management-Produkte und Unternehmensschuldverschreibungen;

- b) im Investment Banking: bestimmte Derivategeschäfte, Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte, Sekundärmarkt(handels)geschäfte, Schuldscheine und Namensschuldverschreibungen; und
 - c) im Private Banking and Wealth: bestimmte Einlagen, Bank-, Kredit- und Investmentprodukte.
- 2.5 Das von BCSL an BBI übertragene Kundengeschäft ist lediglich auf bestimmte Investment Banking-Produkte für bestimmte im EWR ansässige Kunden in Bezug auf bestimmte Derivatgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte beschränkt.
- 2.6 Gewisse Verträge, die eigentlich unter die oben genannten Definitionen fallen, werden dennoch nicht im Rahmen des Plans übertragen, sondern vielmehr dupliziert. Dies bedeutet, dass die bestehenden Verträge in Kraft bleiben und, wie nachfolgend näher beschrieben, zusätzliche Verträge mit BBI zu identischen Vertragsbedingungen entstehen.
- 2.7 Sämtliche Kunden, deren Verträge Gegenstand des Plans sind, sind darüber im Voraus in Kenntnis gesetzt worden; zusammenfassend lässt sich allerdings sagen, dass die folgenden Kundengruppen betroffen sind:
- a) Kunden der französischen, deutschen, italienischen und spanischen Niederlassungen der BBPLC;
 - b) Kunden des Corporate Banking der BBPLC, (im wesentlichen) solche Kunden, die in einem Staat des EWR ansässig sind oder Bankdienstleistungen in einem EWR-Staat in Anspruch nehmen möchten; die aber in jedem Fall darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen, dass der Plan für sie gilt;
 - c) Kunden des Investment Banking der BBPLC bzw. der BCSL, (im wesentlichen) solche Kunden, die in einem Staat des EWR ansässig sind oder Bankdienstleistungen in einem EWR-Staat in Anspruch nehmen möchten; die aber in jedem Fall darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen, dass der Plan für sie gilt; und
 - d) Kunden des Privatkundengeschäfts der BBPLC, die in einem Staat des EWR ansässig sind oder aus anderen Gründen darüber in Kenntnis gesetzt wurden, dass der Plan für sie gilt.
- 2.8 Zusätzlich zur Übertragung von Produkten und Verträgen mit Kunden trifft der Plan außerdem Vorkehrungen für die Übertragung bestimmter begleitender Verträge, Vereinbarungen und Regelungen mit den jeweiligen Kunden. Darunter fallen allgemeine Geschäftsbedingungen, Sicherheiten- und Garantievereinbarungen, Rechte an Sicherheiten und kürzlich abgegebene Angebote.
- 2.9 Zudem werden bestimmte Nebenverträge, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und sonstige Positionen der Niederlassungen der BBPLC in Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien, insbesondere Verträge mit bestimmten Dienstleistern (*supplier contracts*), an die jeweiligen Niederlassungen der BBI in Frankreich, Deutschland, Italien oder Spanien übertragen.

- 2.10 Aufgrund dieser Übertragungen, insbesondere derer im Rahmen des Plans, werden sämtliche Produkte und Dienstleistungen von oder für Kunden oder Dienstleister der Niederlassungen der BBPLC in Frankreich, Deutschland, Italien und Spanien sowie Vereinbarungen mit solchen Kunden oder Dienstleistern an Niederlassungen der BBI in Frankreich, Deutschland, Italien bzw. Spanien übertragen. Produkte und Dienstleistungen von oder für Kunden der BCSL oder der BBPLC in London werden an BBI in Dublin übertragen.

3. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- 3.1 Abgesehen von Änderungen, die deshalb erforderlich sind, weil BBI oder eine ihrer ausländischen Niederlassungen anstelle des bisherigen Vertragspartners Partei des Vertrages wird, bleiben die Geschäftsbedingungen für Kundenverträge vom Plan unberührt.
- 3.2 Entsprechende Änderungen sind an sämtlichen Verträgen und begleitenden Unterlagen vorzunehmen, die im Rahmen des Plans übertragen werden (damit auch an Verträgen, die, wie nachstehend erläutert, dupliziert werden), um dem Parteiwechsel Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass vertragliche Vereinbarungen wie erwartet die Erbringung von Leistungen an Kunden weiterhin gewährleisten. Grundsätzlich werden die Vertragsbestimmungen aktualisiert, um festzuhalten, dass Leistungen seitens einer irischen Bank anstelle einer Bank aus dem Vereinigten Königreich erbracht werden; dementsprechend werden gleichzeitig Aktualisierungen von geltenden bank- und steuerrechtlichen Gesetzen und Bestimmungen, Sitz, Zustellungsbevollmächtigung, Datenschutz und Zulassungen zur Vermarktung usw. vorgenommen.
- 3.3 Zusätzlich werden bestimmte weitere Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Verträge vorgeschlagen, die zu deren Anpassung an Vorgaben und Erwartungen der nationalen Aufsichtsbehörden erforderlich sind. Aufgrund des Plans gelten diese Vertragsänderungen als wirksam erfolgt.

4. DUPLIZIERUNG BESTIMMTER VERTRÄGE

- 4.1 Zusätzlich zur Änderung von Verträgen im Rahmen des Plans sieht der Plan außerdem die Duplizierung bestimmter, mit BBPLC und / oder BCSL bestehender rechtlicher Vereinbarungen vor, mit der Folge, dass zusätzlich zu diesen identische rechtliche Vereinbarungen mit BBI getroffen werden.
- 4.2 Die duplizierten Verträge sind
- a) marktübliche Standarddokumentationen und Geschäftsbedingungen für bestimmte Kunden des Bereichs des Investment Banking, unabhängig davon, ob der Plan für sie gilt; wobei die marktüblichen Standarddokumentationen für Kunden von BCSL, die bisher noch nicht in einer Geschäftsbeziehung standen mit BBPLC oder deren bestehende Derivatepositionen kein direktes Gegenseicherungsgeschäft für eine andere übertragbare Derivateposition von BBPLC darstellen und die nicht mit einer solchen anderen übertragbaren Derivateposition in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, nicht dupliziert werden;

- b) Bank- und Depotverträge sowie Geschäftsbedingungen für bestimmte Kunden des Bereichs Corporate Banking, unabhängig davon, ob der Plan für sie gilt; und
 - c) Bank- und Depotverträge sowie Geschäftsbedingungen für Privatkunden, deren Geschäfte im Rahmen des Plans übertragen werden;
- 4.3 In jedem Fall ist es unser Bestreben, unseren Kunden – soweit im Rahmen der Vereinbarung des Ausstiegs des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union zulässig – größtmögliche Flexibilität bei der Gestaltung ihres künftigen Bankgeschäfts zu gewähren. Insbesondere
- a) gehen wir nicht davon aus, dass Kunden im Bereich des Investment Banking alle bestehenden Derivatepositionen von BBPLC oder BCSL auf BBI übertragen müssen. Dementsprechend werden die Geschäftsbedingungen und marktüblichen Standarddokumentationen, die für solche Positionen gelten (wie beispielsweise ISDA-Rahmenverträge (*ISDA-Master Agreements*), -Protokolle (*Protocols*) und -Anhänge (*Annexes*), Globale Rahmenverträge für Wertpapierdarlehen (*Global Master Securities Lending Agreement, GMSLAs*) und Globale Rahmenverträge für Pensionsgeschäfte (*Global Master Repurchase Agreement, GMRAs*)) zu duplizieren, mit der Folge, dass bestehende Positionen bei BBPLC oder BCSL verbleiben können und neue Positionen mit BBI abgeschlossen werden;
 - b) werden bestehende Bank- und Depotverträge von Kunden des Bereichs Corporate Banking (nicht nur solcher Kunden, die in einem Staat innerhalb des EWR ansässig sind), die weiterhin unmittelbaren Zugang zu Euro-Clearing-Geschäften haben möchten, dupliziert, mit der Folge, dass die deutsche Niederlassung der BBI diese Leistungen zukünftig erbringen kann; und
 - c) werden die Geschäftsbedingungen sämtlicher Privatkunden dupliziert, damit diese noch vor Übertragung der bestehenden Vereinbarungen im Rahmen des Plans Bankgeschäfte über die BBI tätigen können.
- 4.4 In jedem Fall werden die bestehenden rechtlichen Vereinbarungen wirksam fortbestehen (und somit nicht zu denjenigen Vereinbarungen zählen, die zu übertragen sind). Stattdessen werden die bestehenden rechtlichen Vereinbarungen dupliziert, wobei die mit dem jeweiligen Kunden zuvor vereinbarten Konditionen genau wiedergegeben und die Änderungen aufgrund des Plans berücksichtigt werden.
- 4.5 Infolge des Plans bleiben betroffene Kunden zwar Kunden der ursprünglichen Gesellschaft, und ihre Positionen bleibt unberührt, sie werden zugleich aber auch Kunden der BBI (selbst wenn zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenenfalls noch keine Geschäfte mit BBI getätigt werden), die wiederum Vertragspartnerin im Rahmen der wirksam gewordenen duplizierten Verträge wird.

5. VERBINDLICHKEITEN UND VERFAHREN

- 5.1 Der Plan enthält Regelungen zu bestimmten Verbindlichkeiten von BBPLC und BCSL, die an BBI zu übertragen sind; eine Haftung ist dabei aber ausdrücklich ausgeschlossen, unabhängig davon, ob sie vor oder nach dem jeweiligen Übertragungstermin entsteht.

- 5.2 BBPLC und BCSL bleiben für alle laufenden rechtlichen Streitigkeiten und Verfahren, die vor dem jeweiligen Übertragungstermin gegen sie begonnen bzw. eingeleitet wurden, und für alle zukünftigen Ansprüche oder Verfahren zuständig, die aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen von BBPLC oder BCSL vor dem jeweiligen Übertragungstermin entstehen. Alle laufenden Streitigkeiten oder Verfahren, die BBPLC oder BCSL hinsichtlich der übertragenden Geschäfte initiiert hat, werden an BBI übertragen.

6. **RESTVERMÖGENSWERTE UND RESTVERBINDLICHKEITEN**

- 6.1 Der Plan trifft außerdem Vorkehrungen für den Umgang mit bestimmten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die aus beliebigem Grund zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht übertragen werden können; auch als Restvermögenswerte (*Residual Assets*) und Restverbindlichkeiten (*Residual Liabilities*) bezeichnet. Gemäß dem Plan werden solche Restvermögenswerte und Restverbindlichkeiten so bald übertragen wie möglich.

7. **FEHLERHAFTER ZUORDNUNG**

- 7.1 Der Plan sieht einen Mechanismus vor, durch den BBI (vorbehaltlich einer Benachrichtigung der betreffenden Kunden und sofern Kunden keine Einwände gegen die Übertragung geltend machen) einer Übertragung von Rechtsgeschäften, Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen zustimmen kann, die grundsätzlich nicht im Rahmen des Plans übertragen werden würden, aber von BBPLC und/oder BCSL nicht abgeschlossen oder fortgeführt werden dürften. Infolge des Plans gelten entsprechende Vereinbarungen als zu dem Termin übertragen, d(i) der in der an die betreffenden Kunden verschickten Benachrichtigung genannt ist (frühestens jedoch 28 Tage nach dem Datum der Benachrichtigung), oder (ii) entsprechend einer anderweitig zwischen BBPLC und/oder BCSL und dem betreffenden Kunden getroffenen Vereinbarung, wobei der frühere der beiden genannten Zeitpunkte maßgeblich ist.

- 7.2 Der Plan sieht einen Mechanismus vor, durch den BBI (vorbehaltlich einer Benachrichtigung der betreffenden Kunden) duplizierte Abschlüsse, Transaktionen, Verträge, Vereinbarungen oder Regelungen, die zur Folge haben könnten, dass BBI mit einer Unzulässigen Tätigkeit befasst wäre, an BBPLC bzw. BCSL zurückübertragen werden würden. Infolge des Plans gelten entsprechende Vereinbarungen als zu dem Übertragungstermin übertragen, den BBI in der an den betreffenden Kunden verschickten Benachrichtigung festgelegt hat.

7.3